

Video passt nicht zur Realität

Boulevardzeitung berichtet irreführend über Zustände auf Mallorca

„Ballermann dicht – Mickie Krause geschockt von Maßnahme“ – unter dieser Überschrift berichtet eine regionale Boulevardzeitung online über die Reaktion der balearischen Regierung auf exzessive Corona-Partys auf Mallorca. Lokale in der Bier- und Schinkenstraße mussten dicht machen. Ein zum Beitrag gestelltes Video zeigt Standfotos und bewegte Bilder von Feiernden. Einen Hinweis darauf, wann die Aufnahmen entstanden sind, gibt die Zeitung nicht. Ein Leser wendet sich per Beschwerde gegen das in den Beitrag eingebettete Video. Es zeigt Bilder vom Strand von Palma, vollbesetzt mit Menschenmassen, Liegen und Schirme eng-an-eng. Aufnahmen aus dem „Bierkönig“ zeigten Hundertschaften von jüngeren, augenscheinlich alkoholisierten Personen, die teilweise auf den Tischen tanzten. Die Zeitung verwende uralte, unwahre und bewusst wahrheitsverzerrende Filmaufnahmen. Der Beschwerdeführer spricht von böswilliger und schäbiger Hetze. Er berichtet, dass er im besagten Zeitraum (Juli 2020) auf Mallorca gewesen sei. Am gesamten Strand stünden seit Anfang des Jahres keine Liegen und Schirme. Auch das Lokal „Bierkönig“ sei seit Anfang März 2020 geschlossen. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die ungekennzeichnete Verwendung von Archiv- bzw. Symbolbildern verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Richtlinie 2.2 sind Illustrationen, die beim flüchtigen Nutzer als dokumentarische Abbildungen aufgefasst werden können, obwohl es sich um Symbolmaterial handelt, deutlich wahrnehmbar als solches kenntlich zu machen. Die hier verwendeten Aufnahmen wurden zu einem anderen Zeitpunkt vor Ort aufgenommen. Die Zeitung kann sich nicht dadurch rechtfertigen, dass das Video von einem Dritten erstellt und von ihr lediglich übernommen wurde. Sie hat es in ihren eigenen journalistischen Beitrag eingebettet und sich damit zu eigen gemacht. Damit trägt sie die redaktionelle Verantwortung. Sie hätte den Inhalt vor der Veröffentlichung prüfen müssen.

Aktenzeichen:0787/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis